

## § 9

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher von deutschen Verwaltungsorganen erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Vermögens außer Kraft.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Die Regierung	
der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

*Gesetzblatt der DDR, Nr. 111/1951, S. 839*

### Anlage 295

*Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik.  
Vom 11. August 1952*

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Verwaltung erstreckt sich auf das Vermögen ausländischer Staaten, natürlicher Personen und juristischer Personen, das sich am 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befunden hat.

#### § 2

- (1) Das Vermögen inländischer juristischer Personen ist in Verwaltung zu nehmen, wenn mindestens die Hälfte der Anteile (Aktien, GmbH-Anteile usw.) sich in Händen von Ausländern befinden. Das gleiche gilt für das Vermögen, das im Miteigentum mehrerer steht.
- (2) Gesamthandvermögen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, Kom.-Ges., Erbengemeinschaft usw.) unterliegt der Verwaltung, wenn es nach Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung überwiegend ausländisches Vermögen darstellt.
- (3) In allen übrigen Fällen erstreckt sich die Verwaltung auf die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der ausländischen Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den getroffenen Vereinbarungen.

#### § 3

- (1) Die Feststellung der ausländischen Vermögens im Sinne der §§ 1 und 2 erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.
- (2) Die Verwaltung wird den in § 2 der Verordnung genannten Verwaltungsstellen durch besondere Verfügung übertragen oder dadurch, daß das Ministerium der Finanzen eine Durchschrift aus der von ihm geführten Kartei des ausländischen Vermögens übersendet. Erlangt die Verwaltungsstelle Kenntnis von ausländischen Vermögensgegenständen, die in der Kartei nicht enthalten sind oder für die eine besondere Verfügung nicht ergangen ist, so hat sie dem Ministerium der Finanzen zu berichten.

## § 4

- (1) Die nach § 2 der Verordnung zuständige Verwaltungsstelle hat sich unverzüglich die alleinige Verfügungsgewalt über das ihr zur Verwaltung übertragene Vermögen zu verschaffen. Sie muß sicherstellen, daß alle Teile dieses Vermögens erfaßt werden und daß die Erträge dem Vermögen zufließen.
- (2) Verträge, die den Zweck der Verwaltung gefährden, sind zu kündigen.

## § 5

Wirtschaftliche Unternehmen oder Teile wirtschaftlicher Unternehmen werden ausschließlich zum Zweck der Sicherung und Erhaltung des ausländischen Vermögens verwaltet. Das zu diesem Zweck verwaltete Vermögen hat ab 9. Mai 1945 die Rechtsform einer juristischen Person. Dies gilt für alle verwalteten Betriebe, auch wenn sie bisher unter einer anderen Rechtsform (Personalgesellschaft, Einzelunternehmen) betrieben worden sind.

## § 6

- (1) Bei Beginn der Verwaltung ist ein Verzeichnis des verwalteten Vermögens aufzustellen.
- (2) Das Verzeichnis muß enthalten:
  - a) sämtliche zu dem verwalteten Vermögen gehörenden Gegenstände mit Angabe ihres Wertes und des Ortes, an dem sie sich befinden;
  - b) die Art der Nutzung und die Höhe der anfallenden Erträge;
  - c) den Nachweis über den Verbleib der seit dem 9. Mai 1945 bis zum Beginn der Verwaltung erzielten Erträge.
- (3) Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ist das beigefügte Muster (Anlage 1) zu verwenden.
- (4) Eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses ist dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

## § 7

Gehören zu dem verwalteten Vermögen Grundstücke, Schiffe oder andere im Grundbuch oder Schiffsregister eingetragene Rechte, so hat die Verwaltungsstelle einen Auszug aus dem Grundbuch oder Schiffsregister zu ihren Akten zu bringen.

## § 8

- (1) Die Verwaltungsstelle hat die im § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in öffentlichen Büchern und Registern zu beantragen.
- (2) Ist ein zugunsten eines ausländischen Berechtigten eingetragenes Recht zu löschen (Grundschuld, Hypothek usw.), so kann die Löschung von der Verwaltungsstelle nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen bewilligt werden.

## § 9

Gebäude sind grundsätzlich gegen Feuer und Haftpflicht zu versichern. Andere Gegenstände sind zu versichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder notwendig erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

## § 10

- (1) Die Verwaltungsstelle kann alle Handlungen vornehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Sie kann die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und in diesem Rahmen über das verwaltete Vermögen verfügen.
- (2) Die Verwaltungsstelle ist nicht berechtigt:
  - a) das verwaltete Vermögen oder einen Teil desselben zu veräußern oder zu belasten;
  - b) Mittel des verwalteten Vermögens zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb der laufenden Verwaltung liegen;
  - c) die wirtschaftliche Zweckbestimmung des verwalteten Vermögens zu ändern;

d) verwaltetes Vermögen zu vermieten, zu verpachten oder auf sonstige Weise Dritten zur Nutzung zu überlassen, ausgenommen die Vermietung von Wohnungen oder sonstigen Räumen, die zur Vermietung bestimmt sind.

(3) Erforderliche Investitionen in das ausländische Vermögen werden nach den für die Privatwirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

#### § 11

Die Kosten der Verwaltung sind aus dem verwalteten Vermögen zu decken. Außer den tatsächlichen Auslagen kann die Verwaltungsstelle mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Verwaltungsgebühr erheben.

#### § 12

Die bei der Verwaltung erzielten Einnahmeüberschüsse (Gewinne) sind auf ein Sammelkonto abzuführen (§ 6 der Verordnung). Zu diesem Zweck ist für das Ministerium der Finanzen das Konto Nr. 48043 bei der Deutschen Notenbank Berlin errichtet.

#### § 13

Auf das Sammelkonto sind zu überweisen:

1. alle bisher erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse);
2. am Schluß jedes Kalenderjahres alle künftig erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse);
3. Zahlungen, die in Erfüllung einer vor dem 9. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeit gegenüber einem Ausländer zu leisten sind;
4. Beträge der in Ziffer 3 bezeichneten Art, die vor Erlass dieser Bestimmung bei Banken, öffentlichen Kassen oder Hinterlegungsstellen eingezahlt wurden.

#### § 14

(1) Jede Einzahlung auf das Sammelkonto ist dem Ministerium der Finanzen, Verwaltung und Schutz des ausländischen Eigentums, vom Einzahlenden anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

- a) den eingezahlten Betrag;
- b) Namen und Anschrift des ausländischen Berechtigten;
- c) das Geschäftszeichen des Ministeriums der Finanzen;
- d) den Grund der Zahlung.

#### § 15

(1) Die Landkreise können die Verwaltung den Gemeinden übertragen. Die Übertragung ist dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen.

(2) Bei der Übertragung bleibt die Verantwortung der Landkreise für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltung bestehen.

#### § 16

Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für einzelne Vermögenswerte Treuhänder einsetzen.

#### § 17

Das Ministerium der Finanzen kann jederzeit Auskunft verlangen und die Vorlegung der Akten, Bücher und Belege fordern.

#### § 18

(1) Am Schluß des Kalenderjahres hat die Verwaltungsstelle dem Ministerium der Finanzen für jedes verwaltete Vermögen über den Zustand des Vermögens und das Ergebnis der Verwaltung zu berichten. Bei der Berichterstattung über Grundstücke ist das beigefügte Muster (Anlage 2) zu verwenden.

(2) Der laufenden Berichterstattung über gesperrte Bankguthaben bedarf es nicht.

#### § 19

Wird eine Entscheidung des Ministeriums der Finanzen erforderlich, so berichtet die Verwaltungsstelle unmittelbar unter Vorlegung ihrer Akten.

#### § 20

Das Ministerium der Finanzen kann, soweit es zur Durchführung und Kontrolle der Verwaltung notwendig oder zweckmäßig ist, abweichende oder ergänzende Weisungen geben.

#### § 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf  
Staatssekretär

Ministerium für Auswärtige

Angelegenheiten  
I. V.: Ackermann  
Staatssekretär

*Gesetzblatt der DDR, Nr. 114/1952, S. 745*

### Anlage 296

*Gesetz*

*über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz)*  
Vom 8. Februar 1956

Zur Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen und zur Sicherung unseres Aufbaues ist eine zielbewußte Devisenpolitik erforderlich, die dem Willen der Werktätigen entspricht und in ihrem Interesse durchgeführt wird.

Die Volkskammer hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Durch dieses Gesetz wird der Erwerb, der Besitz und der Umlauf von Devisenwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gebiet außerhalb Deutschlands (Ausland) geregelt.

##### § 2

Deviseninländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet;
3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Filialen und Vertretungen aller Art von Devisenausländern;
4. Personen, die sich im Auftrage von staatlichen Organen, staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufhalten.

##### § 3

Devisenausländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich im Ausland befindet;
3. alle ausländischen diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertreter sowie das gesamte Personal der diploma-